

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IA/6 — 37101 — 2489/65

Bonn, den 18. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Organisation
der militärischen Landesverteidigung**

mit Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 283. Sitzung am 4. Juni 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Er hat vorgeschlagen, § 15 zu streichen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt. Sie stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Verteidigung

(1) Der Bundesminister der Verteidigung trägt innerhalb der durch den Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik die Verantwortung für die militärische Landesverteidigung.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Mit der Verkündung des Verteidigungsfalls geht diese auf den Bundeskanzler über.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung wird durch den Staatssekretär vertreten, soweit nicht die Vertretung nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung einem Kabinettsmitglied obliegt.

§ 2

Bundeswehr

(1) Die Gesamtheit der Einrichtungen der militärischen Landesverteidigung führt die Bezeichnung „Bundeswehr“.

(2) Die Bundeswehr besteht aus:

- a) den Streitkräften einschließlich des Sanitäts- und Gesundheitsdienstes,
- b) der Bundeswehrverwaltung.

§ 3

Streitkräfte

Die Streitkräfte sind gegliedert in:

- a) Heer,
- b) Luftwaffe,
- c) Marine,
- d) Militärische Territorialorganisation.

§ 4

Sanitäts- und Gesundheitsdienst

Der Sanitäts- und Gesundheitsdienst umfaßt:

- a) die vorbeugende und klinische Gesundheitspflege,
- b) die Militärpharmazie,
- c) das militärische Veterinärwesen.

§ 5

Bundeswehrverwaltung

(1) Die Bundeswehrverwaltung besteht aus:

- a) der territorial gegliederten Bundeswehrverwaltung und Fachverwaltungen,
- b) der Truppenverwaltung.

(2) Die Rechtsstellung der Beamten der Bundeswehrverwaltung, soweit sie im Truppenbereich eingesetzt sind, wird durch das Bundeswehrbeamten-gesetz geregelt.

§ 6

Militärseelsorge

(1) Die Militärseelsorge wird durch Militärgeistliche des evangelischen und katholischen Bekenntnisses wahrgenommen.

(2) Für den Bereich der Militärseelsorge sind errichtet:

- a) „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“,
- b) „Katholisches Militärbischofsamt“.

Diesen beiden Ämtern obliegen auch die staatlichen Verwaltungsaufgaben; insoweit sind sie dem Bundesminister der Verteidigung unmittelbar nachgeordnet.

(3) Auf Verlangen anderer Religionsgemeinschaften kann auch für ihre Angehörigen eine entsprechende Seelsorge eingerichtet werden.

§ 7

Truppendienstgerichtsbarkeit

Die Truppendienstgerichtsbarkeit wird durch Wehrdienstgerichte ausgeübt.

§ 8

Spitzengliederung

(1) Im Bundesministerium der Verteidigung werden Hauptabteilungen eingerichtet für:

- a) militärische Angelegenheiten,
- b) Angelegenheiten der Rüstung,
- c) administrative Angelegenheiten.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung für militärische Angelegenheiten führt die Dienstbezeichnung Generalinspekteur.

(3) Die Zuordnung der Aufgabengebiete zu den Hauptabteilungen und Abteilungen und deren Gliederung bleibt dem Bundesminister der Verteidigung im Rahmen der Organisationsgewalt überlassen; zentrale Aufgaben sollen der Leitung des Ministeriums unmittelbar unterstellt werden.

§ 9

(1) Der Minister und der Staatssekretär dürfen nicht im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit stehen. Das gleiche gilt für die Leiter der Hauptabteilungen mit Ausnahme des Leiters der Hauptabteilung für militärische Angelegenheiten.

(2) Im übrigen richtet sich die Besetzung der Dienstposten mit militärischem oder zivilem Personal nach den jeweiligen Aufgaben. Soldaten können Beamten, Beamte Soldaten unterstellt werden.

§ 10

Die Leiter der Hauptabteilungen sind Vertreter des Staatssekretärs für die laufenden Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich.

§ 11

(1) Der Führungsstab des Generalinspektors ist die Abteilung „Streitkräfte“.

(2) Die Weisungsbefugnis des Generalinspektors gegenüber den ihm unterstellten militärischen Abteilungen ist eingeschränkt, soweit fachliche Weisungen einen durch Gesetz vorgeschriebenen besonderen Befähigungsnachweis voraussetzen.

§ 12

Inspektoren

(1) Die Leiter der militärischen Abteilungen haben für ihren Aufgabenbereich Inspektionsrecht.

(2) Der Leiter der Abteilung Streitkräfte ist truppendienstlicher Vorgesetzter für den Bereich der Militärischen Territorialorganisation.

(3) Der Abteilungsleiter Heer ist truppendienstlicher Vorgesetzter für das Heer; er führt die Bezeichnung „Inspekteur des Heeres“.

(4) Der Abteilungsleiter Luftwaffe ist truppendienstlicher Vorgesetzter für die Luftwaffe; er führt die Bezeichnung „Inspekteur der Luftwaffe“.

(5) Der Leiter der Abteilung Marine ist truppendienstlicher Vorgesetzter der Marine; er führt die Bezeichnung „Inspekteur der Marine“.

(6) Der Leiter der Abteilung Sanitäts- und Gesundheitswesen ist truppendienstlicher Vorgesetzter des Sanitätsamtes der Bundeswehr; er führt die Bezeichnung „Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens“.

§ 13

Militärischer Führungsrat

(1) Der Generalinspekteur wird in allen Fragen der militärischen Führung, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Versorgung der Streitkräfte durch den „Militärischen Führungsrat“ beraten.

(2) Der Militärische Führungsrat besteht aus den Inspektoren und dem Befehlshaber der Militärischen Territorialorganisation. Der für die Wehrtechnik verantwortliche Abteilungsleiter gehört dem Militärischen Führungsrat als wissenschaftlicher Berater bei der Erörterung von Fragen der Wehrtechnik an.

§ 14

Landmannschaftliche Gliederung

Bei der Stationierung und personellen Zusammensetzung der Streitkräfte sind im Rahmen der militärischen Möglichkeiten die Gliederung des Bundes in Länder und die besonderen landmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 15

Beteiligung der Länder

Auf die Belange der Länder ist im Rahmen der militärischen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Länder sind zu hören, soweit ihre kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen berührt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 66 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 ist die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Bundeswehr und die endgültige Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten worden.

Das Gesetz soll

1. den organisatorischen Rahmen für ein wirksames Verteidigungsinstrument festlegen,
2. sicherstellen, daß sich die Streitkräfte sinnvoll in das demokratische Verfassungssystem der Bundesrepublik einfügen.

Frühere Versuche, die Organisation der Verteidigung festzulegen — so der 1956 vorgelegte Regierungsentwurf — fielen in die Zeit der Aufbauphase der Bundeswehr. Eine neuartige, der gewandelten Stellung der Streitkräfte im Staat entsprechende Organisation bedurfte praktischer Erprobung und Fortentwicklung. Die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse liegen dem jetzigen Gesetzentwurf zu Grunde.

Der Gesetzentwurf stellt einerseits darauf ab, daß die Friedensgliederung der Bundeswehr ohne wesentliche Umstellung im Verteidigungsfall angewandt werden kann, zum anderen legt er das bereits in Artikel 65 a GG verankerte Primat der politischen Führung fest. Dies geschieht durch Einbau des militärischen Führungsinstruments in das Bundesministerium der Verteidigung sowie durch eine klare Führungs- und Befehlslinie. Innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung und unterhalb von ihm gibt es keine militärischen Stäbe, keine militärische Dienststelle und keine Stelle der Wehrverwaltung, die sich der Leitung durch den Minister und damit der politischen Kontrolle entziehen können.

Im übrigen sind die fachlich bedingte Arbeitsteilung zwischen militärischen und zivilen Führungskräften, die Befehls- und Weisungsbefugnisse und die Inspektionsrechte festgelegt.

II. Das Gesetz im einzelnen

Zu § 1

Gemäß Artikel 65 des Grundgesetzes leitet jeder Bundesminister innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Für den Bereich der militärischen Landesverteidigung obliegt diese Aufgabe dem Bundesminister der Verteidigung. Die Bestimmung, daß der

Bundesminister der Verteidigung im Frieden die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte hat, enthält Artikel 65 a des Grundgesetzes.

Zu § 2

Für die Gesamtheit der Einrichtungen der militärischen Landesverteidigung besteht bisher keine klare Begriffsbestimmung. Das Freiwilligengesetz vom 23. Juli 1955 gebrauchte den Begriff „Streitkräfte“, das Soldatengesetz gebrauchte den Begriff „Bundeswehr“. Im Artikel 87 b GG wird neben den Begriff „Streitkräfte“ der Begriff „Bundeswehrverwaltung“ gesetzt. Der damalige Sicherheitsausschuß des Deutschen Bundestages hat bei Behandlung des Freiwilligengesetzes nach eingehender Diskussion eine Entscheidung zurückgestellt. Die inzwischen entwickelte Tendenz, den Begriff „Bundeswehr“ für die Gesamtheit der Einrichtungen der militärischen Landesverteidigung zu benutzen, findet in § 2 nunmehr ihren Niederschlag.

Der Begriff „Streitkräfte“ bedarf keiner Erläuterung. Er findet sich bereits in den Pariser Verträgen.

Begriffe und Aufgaben der „Bundeswehrverwaltung“ sind in Artikel 87 b des Grundgesetzes festgelegt.

In § 2 Abs. 2 wird deshalb zwischen Streitkräften und Bundeswehrverwaltung als getrennten Aufgabenzweigen der Bundeswehr unterschieden.

Zu § 3

Die traditionelle Gliederung der Streitkräfte in Heer, Luftwaffe und Marine ist Bestandteil der Pariser Verträge; mit deren Ratifizierung wurde sie Organisationsgrundlage für die Streitkräfte der Bundeswehr. Die Aufstellung einer bodenständigen Verteidigung (Militärische Territorialorganisation) geht ebenfalls auf diese Verträge zurück. Die Gliederung der Streitkräfte im einzelnen ergibt sich entsprechend Artikel 87 a des Grundgesetzes aus dem jeweiligen Haushaltsplan.

Zu § 4

Zur truppenärztlichen Versorgung im Sinne des § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört sowohl die vorbeugende Gesundheitsfürsorge als auch die klinische Gesundheitspflege. Dies kommt in den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ vom 31. August 1962 zum Ausdruck.

Die Militärpharmazie und das militärische Veterinärwesen dienen insgesamt der Gesundheitspflege und

gehören deshalb in den organisatorischen Zusammenhang des Sanitäts- und Gesundheitsdienstes.

Zu § 5

Die Bundeswehrverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit den Bundesländern und deren nachgeordneten Instanzen sicherzustellen. Ihre territoriale Gliederung entspricht deshalb im wesentlichen dem föderalistischen Aufbau des Bundes. Für die besondere Fachverwaltung (z. B. das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung mit seinem nachgeordneten Bereich) besteht wegen der anders gearteten Aufgabe kein Bedürfnis, dem Aufbau des Bundes zu folgen.

Entsprechend der Regierungserklärung vom 27. Juni 1955 werden unmittelbar bei der Truppe anfallende Verwaltungsaufgaben „im Rahmen des militärisch Möglichen“ von zivilem Verwaltungspersonal durchgeführt, das von der Bundeswehrverwaltung zur Truppe abgeordnet wird.

Inzwischen gesammelte Erfahrungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß den Beamten für die Dauer der Zugehörigkeit zur Truppenverwaltung, soweit sie im Truppenbereich bis zur Korpsebene eingesetzt sind, der Status von Soldaten auf Zeit gegeben werden sollte.

Die geplante Überführung dieser Beamten in das Soldatenverhältnis mit einem ihrem Amte entsprechenden Dienstgrad entspricht auch den Erfahrungen, die fremde Streitkräfte in dieser Hinsicht gemacht haben.

Der gleiche Gedanke hat für den Verteidigungsfall seinen Niederschlag in § 1 des Entwurfs für ein Bundeswehrbeamtengesetz gefunden.

Bei dieser Lösung handelt es sich nicht um ein Wiederherstellen der Mischform in der Rechtsstellung, wie sie bei der früheren Wehrmacht in dem Wehrmachtsbeamten gegeben war.

Gesetzsystematisch bleibt diese Regelung dem Bundeswehrbeamtengesetz überlassen.

Bei behördenähnlichen militärischen Dienststellen besteht wegen des anders gearteten Dienstbetriebes kein Bedürfnis für die Überführung von Beamten in den Soldatenstatus.

Zu § 6

Die Seelsorge für die evangelischen und katholischen Angehörigen der Streitkräfte wird von Militärggeistlichen ausgeübt, die von den beiden großen Kirchen für diese Aufgabe freigestellt sind. So ist eine enge Verbindung der Geistlichkeit mit den Angehörigen ihres Bekenntnisses in den Streitkräften sichergestellt. Da die beiden großen Kirchen etwa 95 v. H. der Mitglieder aller Religionsgemeinschaften der Bundesrepublik Deutschland auf sich vereinigen, ist nur für die Angehörigen dieser Kirchen eine besondere Seelsorgeorganisation mit haupt-

amtlichen Militärggeistlichen vorgesehen. § 6 bestimmt jedoch, daß auf Verlangen anderer Religionsgemeinschaften auch für ihre Angehörigen in den Streitkräften eine entsprechende Militärseelsorge eingerichtet werden kann. Abgesehen davon wird sichergestellt, daß Angehörige kleinerer Religionsgemeinschaften hinreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erhalten.

Während für den Bereich der Militärseelsorge eine fachliche Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung nicht gegeben ist, ergibt sich in organisatorischer Hinsicht ein begrenzter Auftrag aus Artikel 27 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 und aus dem durch das Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 ratifizierten „Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957“.

Zu § 7

Nach Artikel 96 a Abs. 4 des Grundgesetzes kann der Bund für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten Bundesdienstgerichte errichten. Von dieser Befugnis hat er in der Wehrdisziplinarordnung (WDO) Gebrauch gemacht. § 7 des Gesetzes übernimmt den Grundsatz der bereits getroffenen Regelung in das Organisationsgesetz.

Wehrdienstgerichte sind nach § 50 WDO die Truppendienstgerichte und der Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate).

Zu § 8

Umfang und Vielgestaltigkeit der Aufgaben der militärischen Verteidigung erfordern eine Entlastung der Leitung des Ministeriums bei der Koordination der Fachabteilungen. Bereits im Februar 1964 ist deshalb eine Bündelung in zwei Hauptabteilungen erfolgt und eine solche in drei Hauptabteilungen für die nähere Zukunft angekündigt worden.

Die Dreiteilung des Ministeriums wird durch Bearbeitungszusammenhänge bestimmt. Den Leitern der Hauptabteilungen obliegt insbesondere die Koordinierung der Fachabteilungen ihres Aufgabebereichs.

Um die Flexibilität innerhalb der Organisation zu erhalten, muß es dem Bundesminister der Verteidigung überlassen bleiben, die Zuordnung der Abteilungen zu den Hauptabteilungen und ihre Gliederung der jeweiligen Entwicklung der Aufgaben anzupassen.

Zentrale Aufgaben, die für eine Koordinierung unterhalb der Ebene des Staatssekretärs ungeeignet sind, unterstehen der Leitung des Hauses unmittelbar.

Dies trifft z. B. für die langfristige Planung zu, wobei jedoch die Erarbeitung der Grundlagen den Fachabteilungen zugeordnet ist.

Zu § 9

Nach allgemeiner Überzeugung ist eine Zugehörigkeit des Bundesministers der Verteidigung und seines Staatssekretärs zu einer militärischen Hierarchie nicht vereinbar mit ihren politischen Aufgaben.

Mit Ausnahme des Leiters der Hauptabteilung für militärische Angelegenheiten, der seiner Aufgabe nach Soldat sein muß, gilt dies entsprechend für die Leiter der Hauptabteilungen.

Die Aufteilung der Aufgaben im Ministerium nach Fachgebieten, insbesondere die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Aufgaben, schließt nicht aus, daß Einzelfunktionen im militärischen Bereich zweckmäßiger einem Beamten und daß solche im zivilen Bereich besser einem Soldaten übertragen werden, soweit entsprechende Fachkenntnisse erforderlich sind. Diese Regelung wird bereits mit Erfolg gehandhabt. Der wechselseitigen fachlichen Unterstellung von Soldaten und Beamten stehen Rechtsnormen nicht entgegen.

Zu § 10

Die Regelung der allgemeinen Vertretung des Staatssekretärs muß dem Bundesminister der Verteidigung überlassen bleiben. Er wird auch den Umfang dieser Vertretungsbefugnis zu bestimmen haben.

Zu § 11

Die Erfordernisse moderner Verteidigung mit dem nicht mehr isoliert zu betrachtenden Einsatz der Teilstreitkräfte gebieten, daß Planung, Führung, Ausbildung und Organisation im militärischen Bereich stärker denn je aufeinander abgestimmt sind.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Generalinspekteur der von ihm geleiteten Abteilung Streitkräfte.

Er ist weisungsberechtigt auch gegenüber allen anderen militärischen Abteilungen. Seine Weisungsbefugnis findet — z. B. gegenüber den Truppenärzten — da ihre Grenze, wo durch Gesetz ein besonderer Befähigungsnachweis — in diesem Falle die Approbation — vorausgesetzt wird.

Zu § 12

Der Gesetzentwurf überträgt den Leitern der militärischen Abteilungen für ihren Bereich über das Inspektionsrecht hinaus truppendienstliche Befugnisse. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, für die Teilstreitkräfte, das Sanitäts- und Gesundheitswesen und für die Militärische Territorialorganisation im Ministerium personelle Spitzen zu schaffen.

Zu § 13

Der Militärische Führungsrat hat die Aufgabe, den Generalinspekteur insbesondere in Fragen der Führung, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Versorgung der Streitkräfte zu beraten. Ihm gehören die Inspektoren der Teilstreitkräfte, der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens und der Befehlshaber der Territorialen Verteidigung an. Der für wehrtechnische Aufgaben verantwortliche Abteilungsleiter tritt zu dem Militärischen Führungsrat, soweit dieser wehrtechnische Fragen behandelt. Dies stellt sicher, daß frühzeitig der Stand der Wehrtechnik und der wehrtechnischen Forschung bei den Beratungen des Militärischen Führungsrates Berücksichtigung finden.

Zu §§ 14 und 15

Die Vorschriften über die Berücksichtigung der Gliederung des Bundes in Länder und deren besondere landsmannschaftlichen Verhältnisse und Belange tragen dem föderalistischen Prinzip des Grundgesetzes Rechnung. Grenzen sind der Berücksichtigung dieser Gegebenheiten durch die militärischen Notwendigkeiten gesetzt.

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 4. Juni 1965

A b s c h r i f t

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 12. Mai 1965 — IA/6 - 37101 - 2489/65 —
beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner
283. Sitzung am 4. Juni 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation
der militärischen Landesverteidigung

wie folgt Stellung zu nehmen:

„§ 15 ist zu streichen.“

B e g r ü n d u n g

Im Zusammenhang mit der Organisation der militärischen Lan-
desverteidigung ist eine solche Vorschrift nicht notwendig. Aus
dem Wortlaut ist ein Sachzusammenhang mit Belangen der
Länder nicht ersichtlich.

Die Formulierung „im Rahmen der militärischen Möglichkeiten“
könnte als eine Einschränkung von weitergehenden Mitwir-
kungsrechten der Länder in anderen Gesetzen gedeutet werden,
was zweifellos nicht beabsichtigt ist.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine
Einwendungen.

Dr. Lemke

Vizepräsident

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.